



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 18-1760/1
erstellt am: 10.09.2020

Abteilung: FB Personalmanagement
Verfasser/in: Scheller, Jörg
Aktenzeichen: L-1/3 - Behindertenbeauftragte/r - KTK-Besetzung

Beantwortung der Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 27.08.2020 betreffend Behindertenbeauftragter des Kreises und Kreis-Teilhabe-Kommission

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	21.09.2020	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Die oben genannte Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 27.08.2020 betreffend Behindertenbeauftragter des Kreises und Kreis-Teilhabe-Kommission wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Wie viele Personen kümmern sich hauptamtlich

a. um die Belange der Menschen mit Behinderung für den gesamten Kreis Bergstraße?

Aufgaben im Zusammenhang mit Belangen von Menschen mit Behinderung werden in Kommunen des Kreises Bergstraße eigenverantwortlich wahrgenommen. Beim Kreis Bergstraße ist eine Person hauptamtlich für koordinierende Aufgaben zuständig.

b. die Belange der Menschen mit Behinderung in der Kreisverwaltung?

Eine Person (gewählte Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung) und sechs gewählte Vertreter/innen entsprechend den Vorschriften nach § 177 SGB IX.

Zu 2.: Handelt es sich dabei um die gleiche Person?

ja

Zu 3.: Gibt es eine Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung, z.B. bezüglich der Qualifikation und der Arbeitsinhalte?

Grundlage für die Arbeitsinhalte bildet der Dienstverteilungsplan.

a. Wenn ja: Wo ist diese einsehbar?

Der Dienstverteilungsplan ist für den internen Gebrauch bestimmt und somit nicht öffentlich einsehbar.

b. Wie sind die Zuständigkeiten Kreisteilhabekommission und Verwaltung voneinander abgegrenzt?

Aufgabe der Kreisteilhabekommission ist, Vorgaben und Ziele aus der UN-Konvention zu begleiten und Empfehlungen zu erarbeiten. Die Beschlüsse der Kreisteilhabekommission haben somit empfehlenden Charakter; die Verwaltung hingegen nimmt gesetzlich geregelte Aufgaben wahr.

c. Sind Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung Bestandteile der Arbeitsplatzbeschreibung?

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sind im derzeit gültigen Dienstverteilungsplan des Behindertenbeauftragten nicht extra benannt.

Zu 4.: Mit wieviel VZÄ (Vollzeitäquivalenten) ist die Stelle des Behindertenbeauftragten besetzt?

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Behindertenbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung steht 1,0 VZÄ zur Verfügung.

Zu 5.: Welche Befugnisse hat der Behindertenbeauftragte des Kreises Bergstraße?

Der Behindertenbeauftragte des Kreises Bergstraße hat eine beratende Funktion.

Zu 6.: Die Mitglieder der Kreisteilhabekommission werden in jeder Legislaturperiode neu aus dem Kreistag heraus bestimmt. Wie verhält es sich im Falle des Behindertenbeauftragten für den Kreis Bergstraße?

Die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten werden einer/einem Beschäftigten der Kreisverwaltung Bergstraße auf unbestimmte Zeit übertragen.

Zu 7.: In der letzten Sitzung Kreisteilhabekommission wurde angedeutet, dass in der nächsten Legislaturperiode eine Änderung bezüglich der Einrichtung Kreisteilhabekommission angestrebt wird. Welche Überlegungen gibt es hierzu in der Kreisverwaltung und ab wann genau sollen diese zum Tragen kommen?

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisteilhabekommission keine Überlegungen, Veränderungen in der aktuellen Wahlzeit vorzunehmen. Über die nächste Legislaturperiode können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.